

# Corona-Krise: Auswirkungen auf Dokumenteninkassi

Die Corona-Pandemie hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Dokumenteninkassi, mit denen im Exportgeschäft Forderungen besichert werden. Denn der Geschäftsbetrieb der Banken und somit die Abwicklung eines Dokumenteninkassos können hiervon ebenfalls betroffen sein. Was bedeutet das für den Exporteur, wenn er mit dem Importeur ein Dokumenteninkasso zur Zahlungssicherung vereinbart hat?

Es leuchtet schnell ein, dass die Corona-Pandemie die Durchführung eines Dokumenteninkassos erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen kann, wenn man sich den Ablauf eines Dokumenteninkassos einmal vor Augen führt. Dabei reicht der Exporteur als Inkassoauftraggeber die zum Inkasso vorgesehenen Dokumente bei seiner Bank, der Einreicherbank, ein. Diese leitet sie dann über die Inkassobank weiter und diese wiederum an die vorlegende Bank, die die Dokumente dem Importeur im Ausland vorlegt. Die Vorlage erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung oder Akzept.

An einem Beispielsfall kann die Problematik leicht verdeutlicht werden: Die A-GmbH ist Kunde der Volksbank Überall und verkauft Ventile an einen Zwischenhändler in Brasilien, die B-Ltda. Verkäufer und Käufer unterhalten eine längere Geschäftsverbindung, man kennt sich gut und vertraut grundsätzlich einander. Aber dennoch möchte die A-GmbH mit ihrer Leistung nicht in Vorleistung treten. Deshalb einigt sie sich mit der B-Ltda auf ein Dokumenteninkasso. Die A-GmbH muss die Dokumente im ersten Schritt bei ihrer Hausbank einreichen. Die Stadt Überall befindet sich in einem Corona-Hotspot-Gebiet und dort ist ein Teil-Lockdown verhängt worden. Die Volksbank Überall bleibt geöffnet, muss aber ihre Geschäftsabläufe Corona-bedingt anpassen. Dennoch wird dies im Ergebnis unproblematisch sein, weil die Einreichung bei der Bank trotzdem vorgenommen werden kann, ein Teil der Dokumentenabteilung vor Ort ist und somit den Weiterversand der Dokumente vornehmen kann. Das eingeschaltete Dienstleistungsunternehmen zur Beförderung der Dokumente arbeitet, wenn auch mit Einschränkungen auch, so dass scheinbar alles seinen normalen Lauf nehmen kann. Aber die Volksbank Überall denkt natürlich im Interesse ihrer Kunden weiter. Da nicht auszuschließen ist, dass Banken im Ausland, an die die Dokumente weitergeleitet werden müssen, möglicher-

weise ihren Betrieb Corona-bedingt zumindest zeitweise einstellen müssen, können sich zwangsläufig Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Dokumenteninkassi ergeben. Brasilien dürfte insoweit kritisch zu sehen sein. Jetzt ist das Know-how der Volksbank Überall gefragt.

## Auswahl der Inkassobank

Aufgrund der möglichen Störung des Geschäftsbetriebs von Banken im Ausland infolge der Corona-Pandemie ist es empfehlenswert, dass der Exporteur und die Einreicherbank die in den Inkassovorgang einzuschaltende Inkassobank oder vorlegende Bank danach auswählen, ob diese dem Importeur die Dokumente auch tatsächlich vorlegen können, um von ihm eine Zahlung oder ein Akzept entgegenzunehmen. Der Exporteur kann die Einreicherbank anweisen, sich vor der Versendung

### Unsere neue Serie: Learnings aus der Krise (Teil 4)

der Dokumente mit der Inkassobank in Verbindung zu setzen und sich dies von ihr bestätigen zu lassen. Da die Bank ihre Kunden natürlich auch in diesem Punkt unterstützen möchte, wird sie ihnen auch unabhängig von einer solchen Weisung sicherlich einen entsprechenden Tipp geben.

## Elektronischer Versand

Wenn die Einreicherbank einen von dem Exporteur erhaltenen Inkassoauftrag unerwartet tatsächlich nicht an eine Inkassobank weiterleiten kann, kann davon ausgegangen werden, dass sie unverzüglich neue Weisungen von ihm einholen wird. Eine Möglichkeit besteht etwa darin, die Papierdokumente auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden elektronisch per Scan, Fax oder E-

Mail an die Inkassobank oder vorlegende Bank zu versenden.

## Elektronische Dokumente

In der Corona-Krise gelangen darüber hinaus Dokumente in rein elektronischer Form an Bedeutung, die einfacher weitergeleitet oder zur Abrufung bereitgestellt werden können. Die Volksbank Überall kann ihren Kunden auf die Möglichkeit einer elektronischen Inkassoabwicklung hinweisen, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, was im Einzelfall zu prüfen ist. Mit dem Anhang zu den Einheitlichen Richtlinien für Dokumenteninkassi für die Vorlage elektronischer Dokumente steht ein geeignetes Regelwerk hierfür zur Verfügung.

## Halten der Dokumente

Sind die vorgenannten Maßnahmen im Einzelfall nicht zweckdienlich, kann der Exporteur mit seiner Hausbank vereinbaren, dass diese die Dokumente für ihn hält, bis diese weitere Weisungen erhält bzw. ein Dokumentenversand und eine Dokumentenvorlage bei dem Importeur wieder stattfinden können. Das hat für den Bankkunden den Vorteil, dass seine Hausbank ein Auge darauf hält, wann ein Inkasso wieder möglich ist.

## Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB  
Tanusstr. 72,  
(Rheinkai 500)  
55120 Mainz  
Tel.: 06131 624 71 70  
k.vorpeil@neusselmartin.de  
www.neusselmartin.de

